Satzung

über die Benutzungs- und Gebührenordnung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Der Stadtrat hat am 21. April 2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 (GVBI. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 (GVBI. S. 72), der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBI.S.181), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBI.S.472) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt erhebt für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung von Wohnraum in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, welche die Unterkünfte benutzen. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Stadt.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Abs. 1.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung (Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen zweiten nach dem Wohnungsbaugesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Unterkünfte ist gestaffelt nach den Unterkünften je qm Wohnfläche und Kalendermonat:

Kategorie	Straßen	Durchschnitts- mieten/Euro
1.	Ahornweg, Schlossstraße 63, Tannenstraße 2-4, Von-Bodelschwingh Str. 14-18	2,53€
2.	Augsbergweg 60, Breite Str. 105, Breite Str. 133-139, Breite Str. 145-151	3,61 €
3.	Birkenring 9-11, Hauptstr. 56, Karolingerstr. 74/74a, Kirchhofs- weg 12, Krayer Str. 2a und 13, Landsegnung 5	4,01€
4.	Birkenring 1-7, Frankenstr. 45, Koblenzer Str. 83/83a/83b	4,86€
5.	Von-Bodelschwingh-Str. 8/8a	5,40€

- (3) Die Gebühr wird an die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland gekoppelt. Verändert sich der Preisindex (Basisjahr 2010) gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt einer Einweisung, kann eine Anpassung der Durchschnittsmiete erfolgen.
- (4) Neben- und Betriebskosten, die nicht Bestandteil der Nutzungsgebühren sind (Gas, Warmwasserversorgung, Wasser, Strom, usw.), werden gesondert erhoben.
- (5) Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum dritten Tage eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Andernach, 21.04.2016 Stadtverwaltung Andernach

Achim Hütten Oberbürgermeister